

## Strategie für Schnelligkeit und Qualität beim Glasfaserausbau

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, der Rohrleitungsbauverband und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) haben ein Papier mit dem Titel „Strategie für mehr Qualität und Effizienz im Glasfaserausbau“ veröffentlicht. Der VATM und seine Mitgliedsunternehmen sehen sich veranlasst, sich dazu wie folgt zu positionieren:

**„Schnelles Internet muss Standard in ganz Deutschland werden. Dies ist Grundvoraussetzung für eine moderne Gigabit-Gesellschaft und einen konkurrenzfähigen Wirtschaftsstandort Deutschland“**, lauten die ersten zwei Sätze des eingangs genannten Strategiepapiers. Dies ist eine Kernaussage, die wir als VATM vollumfänglich teilen!

Bei der Frage, welches der richtige Weg hierfür ist, unterscheiden sich die Auffassungen der Tiefbaubranche allerdings grundlegend von denen der Telekommunikationsbranche, in deren Auftrag täglich Haushalte mit modernsten Gigabit-Infrastrukturen erschlossen werden. Klar sein sollte jedenfalls, dass ein flächendeckender Ausbau von Glasfaseranschlussnetzen nur unter Nutzung des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen (z. B. Geh- und Radwege, Bankette) erfolgen kann. Wer das ablehnt bzw. unrealistisch hohe und unnötige Anforderungen stellt, stellt sich letztendlich gegen die Versorgung von Bürgern und Wirtschaft mit Glasfaseranschlüssen als wichtigem Standortfaktor für die Zukunft.

Der zentrale Vorschlag, nur Unternehmen zu beauftragen, die eine spezifische Eignung haben, bedeutet zunächst die Einführung neuer bürokratischer Hürden und damit einhergehend weitere starke Verzögerungen. Wer soll über die Eignung entscheiden? Wer stellt die Anforderungen zusammen und wer prüft? Die Unternehmen der Bauindustrie wollen die Unternehmen, die am Glasfaserausbau teilnehmen dürfen, unter sich aussuchen. Damit machen sie sich zum Spieler und Schiedsrichter gleichermaßen. Der Ansatz, spezielle Anforderungen und zusätzliche Qualifikationslabel für den Glasfaserausbau einzuführen, ist ungeeignet und in Anbetracht der Fakten nicht verhältnismäßig. Zudem ist die Forderung (kartell-)rechtlich bedenklich. In Zustimmungsbescheiden nach § 127 TKG Nebenbestimmungen zur Eignung der ausführenden Unternehmen aufzunehmen, wäre zudem nicht diskriminierungsfrei und damit rechtswidrig.

Während die Telekommunikationsbranche mittlerweile jährlich über 3 Mio. Haushalte im Glasfasernetz errichtet, ist es anscheinend das Ziel von Tiefbaubranche und DStGB, diese Ausbaudynamik nachhaltig abzubremesen. Die Tiefbaubranche kleidet ihre Abwehrhaltung gegen moderne Verlegeverfahren in die Forderung nach „Qualität **vor** Schnelligkeit“. Damit suggeriert sie pauschal und ohne Belege einen Kausalzusammenhang zwischen der Anwendung schneller, moderner Verlegeverfahren und mangelnder Ausbauqualität, der nicht existiert. Dagegen stehen die ausbauenden TK-Unternehmen für „Qualität **und** Schnelligkeit“ durch einen ressourcenschonenden, modernen Bauprozess, der moderne und herkömmliche Verlegeverfahren situationsgerecht optimal miteinander kombiniert.

In ihrem Strategiepapier fordern DStGB und Tiefbaubranche weiter, dass sogenannte untiefe Verlegemethoden nur in Ausnahmefällen angewandt werden sollten. Dabei verkennen sie, dass gem. § 127 TKG die Entscheidung, mit welchen Verfahren gebaut wird, einzig und allein dem ausbauenden TK-Unternehmen obliegt und dieser Ausbau explizit auch unter Anwendung moderner Verlegemethoden vorgenommen werden kann. Insbesondere der Hinweis auf angeblich notwendige „schlanke digitale Verfahren und Normierung“ verdreht die gesetzliche Lage. Keiner dieser Aspekte ist Voraussetzung für den Einsatz moderner Verlegemethoden. Das Gesetz erlaubt diese Methoden ausdrücklich schon heute, soweit sie den – geschriebenen oder ungeschriebenen – anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Regeln bestehen, zumal in vielen europäischen Ländern langjährige positive Erfahrungen vorliegen, die ohne Weiteres auf Deutschland zu übertragen sind. Aufgabe der laufenden Normierungsanstrengungen ist es folglich auch nicht, solche Regeln zu erfinden, sondern die bestehenden und erprobten Verfahren in eine schriftliche Form zu bringen.

Die Wegebausträger können den Einsatz moderner Verlegemethoden auch nur unter sehr engen Voraussetzungen ablehnen oder diesbezügliche Nebenbestimmungen erlassen. Es ist daher wichtig, dass Städte und Gemeinden die Regelungen des § 127 Abs. 7 TKG als bindendes Recht behandeln. Pauschale Verdachtsmomente und Behauptungen über Qualitätsmerkmale und Vorurteile gegenüber einzelnen Methoden können kein Maßstab behördlichen Handelns sein.

Im weiteren Verlauf des Strategiepapiers werden dann im Hinblick auf moderne Verlegemethoden Behauptungen aufgestellt, für welche die Verfasser keinerlei Belege anbringen und die ausdrücklich zurückgewiesen werden müssen (siehe insbesondere die Behauptungen auf Seite 3 des Papiers). Behauptet wird in diesem Zusammenhang wider besseres Wissen auch, dass mit modernen Verlegemethoden verbundene Risiken auf den Straßenbaulastträger verlagert würden. Dies steht in klarem Widerspruch zu der in § 127 TKG geregelten Gewährleistungspflicht der ausbauenden Unternehmen und den sonstigen sog. Folgepflichten. Unzutreffend – zumindest als pauschale Kritik an allen Methoden – sind auch die Aussagen zur Durchtrennung und zum Überbau anderer Versorgungsleitungen sowie die behaupteten negativen Auswirkungen durch Temperaturschwankungen.

Gerade die Forderung der Legung von Glasfaserleitungen in „Regeltiefe“ führt nicht zu gesteigerter Nachhaltigkeit des Ausbaus, sondern provoziert mehr Schadensszenarien, wenn sämtliche Versorgungsleitungen in einer Tiefe liegen. Ein Überbau von Versorgungsleitungen soll schon nach dem Rücksichtnahmegebot des § 132 TKG per Gesetz eine Ausnahme sein. Insofern weckt eine bewusste Reduzierung der mindertiefen Verlegung auf das Trenching falsche Vorstellungen und steht im Widerspruch zu § 127 Abs. 7, der Trenching nur beispielhaft neben anderen Methoden, wie z. B. Fräsen, Pflügen oder Spülbohrung nennt.

Zudem steht der Absatz zur fehlenden DIN-Norm und die vorgeblich darin gesetzte Hoffnung im starken Kontrast zur problematischen Positionierung der Bauwirtschaft und öffentlichen Hand im Gremium selbst. Wir erwarten von allen Akteuren der DIN-Normierung keine Hindernisse und neue Zusatzregelungen für moderne Verlegeverfahren, sondern eine rechtskonforme, diskriminierungsfreie und sachliche Niederschrift von eingeübten technischen Standards für die bundesweit genutzten Fräs-, Pflug- und Trenchingverfahren. Die ergänzend geforderte Koordinierung der Bauarbeiten ist ein wichtiges Thema, allerdings ist der Baudruck der Branche so stark, dass akzeptiert werden muss, dass mehrere Unternehmen die gleichen Gebiete ins Visier genommen haben. Ein koordinierter Ausbau kann nach dem aktuell gültigen TKG nicht gefordert werden. Der zeitnahe Ausbau ist extrem wichtig, denn am Tempo entscheidet sich der Erfolg.